

**Satzung
des
„HiGHmed e.V.“**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

§ 3 Gründungsmitglieder

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

§ 7 Vertretungsbefugnis, Aufgaben und innere Ordnung des Vorstands sowie Geschäftsführung

§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 9 Aufgaben und innere Ordnung des Aufsichtsrats

§ 10 Aufgaben und innere Ordnung der Mitgliederversammlung

§ 11 Schlussbestimmungen

Präambel

- (1) Das Konsortium „HiGHmed“, dessen Mitglieder
1. die Medizinische Hochschule Hannover (KdöR),
 2. das Universitätsklinikum Heidelberg (AöR) sowie
 3. die Universitätsmedizin Göttingen
(Georg-August-Universität, Stiftung des öffentlichen Rechts)
- sind, ist eines der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Projekts „Digitalisierung in der Medizin – Medizininformatik“ geförderten Konsortien.
- (2) Ziel des Konsortiums „HiGHmed“ ist – entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung – insbesondere die Entwicklung und Nutzung innovativer Informationsinfrastrukturen, um die Effizienz klinischer Forschung zu steigern und Forschungsergebnisse schneller in validierbare Verbesserungen der Patientenversorgung umzusetzen. Hierfür werden Konzepte entwickelt, um Organisations- und Institutionsübergreifend, mit internationaler Anschlussfähigkeit, einen Verbund von Datenintegrationszentren aufzubauen und in den Folgejahren auf höchstem Niveau qualitativ und quantitativ auszubauen. Verbunden ist damit der hohe Anspruch, innovative, international interoperable Datenintegrationslösungen und Methoden zu entwickeln, sowie deren Mehrwert für Forschung und Versorgung zu belegen. Überdies entsteht in der Kooperation ein Entwicklungsprogramm für die Lehre und den Aufbau wissenschaftlichen Nachwuchses – neu orientiert an modernen Lehrmethoden mit digitalen Medien.
- (3) Die Datenintegrationszentren sollen beispielhaft demonstrieren, wie Daten, Informationen und Wissen aus Krankenversorgung, klinischer und biomedizinischer Forschung über die Grenzen von Standorten hinweg verknüpft werden können. Zum effizienten Datenaustausch zwischen den Einrichtungen setzt das Konsortium auf offene, standardbasierte und interoperable Lösungen. Datenschutz und Datensicherheit haben dabei höchste Priorität. HiGHmed legt zudem großen Wert auf die Qualifizierung von Mitarbeitenden in der Medizininformatik sowie auf das Training der Ärzteschaft und des Gesundheitspersonals im Umgang mit den neuen Technologien.

Vor diesem Hintergrund wurde die Gründung eines Vereins „HiGHmed e.V.“ beschlossen, dessen Zweck die Umsetzung der vorstehend skizzierten Aufgaben und Ziele sowie die Bündelung und Steuerung der entsprechend Aktivitäten seiner Mitglieder ist.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „HiGHmed e.V.“.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Gründung des Vereins beginnt und am 31. Dezember des Kalenderjahres endet, in dem der Verein gegründet wurde.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 1. die Entwicklung und Nutzung innovativer Informationsinfrastrukturen, um die Effizienz klinischer Forschung zu steigern und Forschungsergebnisse schneller in validierbare Verbesserungen der Patientenversorgung umzusetzen. Hierfür werden Konzepte entwickelt, um Organisations- und Institutionsübergreifend, mit internationaler Anschlussfähigkeit, einen Verbund von Datenintegrationszentren aufzubauen und in den Folgejahren auf höchstem Niveau qualitativ und quantitativ auszubauen (im Folgenden auch „Projekt HiGHmed“ genannt).
 2. Die Bündelung und Koordination der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder des Vereins in Bezug auf das „Projekt HiGHmed“.

- (2) Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind insbesondere:
1. Die Steuerung, Koordination und die Durchführung von Forschungsaktivitäten im Rahmen des „Projekts HiGHmed“ mit dem Ziel, neue Forschungsergebnisse schnell in die Praxis zu transferieren und damit die Vorsorge, Diagnose, Therapie und die Versorgung nachhaltig zu verbessern.
 2. Die Integration und der Ausbau vorhandener sowie der Aufbau neuer Forschungseinheiten und Infrastrukturen zur wissenschaftlichen Nutzung (unter Berücksichtigung der damit verbundenen Personalthemen).
 3. Die Koordination der Einrichtung und des Betriebs zentraler Infrastrukturen und eines zentralen Datenmanagements sowie die Festlegung und Sicherstellung der Einhaltung einheitlicher und transparenter Standards zur Erhebung, Aufbewahrung und Nutzung von Daten.
 4. Der Aufbau nationaler und internationaler Kooperationen und strategischer Allianzen mit der Industrie.
 5. Die Initiierung und Koordinierung der Einwerbung von Finanzierungsmitteln für das Projekt „HiGHmed“.
 6. Die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das Projekt „HiGHmed“.
- (3) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Zweck des Vereins zu dienen. Der Verein darf insbesondere auch Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, wenn eine damit verbundene Haftung des Vereins beschränkt ist und alle Gründungsmitglieder zustimmen.

- (4) Die Mitglieder und die Organe des Vereins sind den in der Präambel dieser Satzung niedergelegten Aufgaben und Zielen sowie dem Zweck des Vereins verpflichtet. Die Mitglieder des Vereins werden die Zwecke, Aufgaben und Ziele des Vereins auch durch Mitgliedsbeiträge fördern. Das Nähere regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende „Mitgliedsbeitragsordnung“.
- (5) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder des Vereins sind:

1. die Medizinische Hochschule Hannover (KdöR),
2. das Universitätsklinikum Heidelberg (AöR),
3. die Universitätsmedizin Göttingen
(Georg-August-Universität, Stiftung des öffentlichen Rechts),
4. die Charité – Universitätsmedizin Berlin (KdöR),
5. das Universitätsklinikum Köln (AöR),
6. die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (KdöR),
7. das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) (AöR) sowie
8. das Universitätsklinikum Würzburg (AöR).

Die Gründungsmitglieder nach Ziff. 1 bis Ziff. 3 werden im Folgenden einzeln und gemeinsam auch „Kern-Partner“ genannt. „Kern-Partner“ besitzen die in dieser Satzung für sie vorgesehenen Rechte bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können insbesondere
1. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere (aber nicht nur) Universitätskliniken, Universitäten und Plankrankenhäuser oder deren Betreiber, sowie
 2. natürliche Personen
- werden.
- (2) Eine Mitgliedschaft im Verein setzt voraus, dass die Mitgliedschaft eine Förderung des Zwecks des Vereins erwarten lässt und keine sonstigen Interessen des Vereins der Mitgliedschaft entgegenstehen.
- (3) Über den Erwerb der Mitgliedschaft sowie über einen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (4) Eine Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme als Mitglied soll innerhalb acht Wochen nach Eingang eines schriftlichen Mitgliedsantrages erfolgen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Vorstand kann vor seiner Entscheidung eine Empfehlung des Aufsichtsrats einholen.
- (5) Der Vorstand kann mit dem Beschluss über den Erwerb der Mitgliedschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt beschließen, dass ein Mitglied als „ehrenamtliches Mitglied“ oder als sog. „Standortmitglied“ – jeweils ohne Stimmrecht – aufgenommen wird. Als ehrenamtliche Mitglieder können Mitglieder nach Absatz 1 aufgenommen werden, wenn besondere Gründe, die im Ermessen des Vorstandes liegen, dies rechtfertigen. Als Standortmitglieder können Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, die eine enge organisatorische, rechtliche oder örtliche Verbundenheit zu einem beitragspflichtigen Mitglied aufweisen und zusammen mit diesem Mitglied den Verein zu fördern beabsichtigen.

- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet
1. durch Austritt,
 2. bei natürlichen Personen durch Tod oder
 3. durch Ausschluss.
- (7) Der Austritt erfolgt mit Wirkung zum Schluss des Kalenderjahres in dem die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand zugeht.
- (8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist zum Beispiel durch folgende Gründe gerechtfertigt:
1. Keine vollständige Zahlung eines fälligen Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 2. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.
 3. Mit der Mitgliedschaft ist keine Förderung des Zwecks des Vereins mehr verbunden oder sonstige Interessen des Vereins stehen dem Fortbestand der Mitgliedschaft entgegen.
- Im Falle eines Ausschlusses nach Ziff. 3 hat der Vorstand vor einer Beschlussfassung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben und den beabsichtigten Beschluss über den Ausschluss mit dem Aufsichtsrat oder einem von diesem eingesetzten Ausschuss abzustimmen.
- (9) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das gesamte laufende Kalenderjahr nicht berührt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Es bestehen folgende Benennungs- und Bestellungsrechte:
 1. Jeder Kern-Partner besitzt jeweils einzeln das Recht, ein Mitglied des Vorstands zu benennen.
 2. Ein weiteres Vorstandsmitglied kann von den Kern-Partnern gemeinsam benannt werden.
 3. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist von der Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestellen. Die Kern-Partner besitzen bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
 4. Ab dem 1. Januar 2022 gilt folgende Regelung:
 - a) Bis zu vier Mitglieder des Vorstands können von den Gründungsmitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bestellt werden. Die Vereinsmitglieder, die nicht Gründungsmitglieder sind, besitzen bei dieser Wahl kein Stimmrecht.

- b) Ein Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestellt werden. Die Gründungsmitglieder besitzen bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
- (3) Die Benennungs- und Bestellungsrechte nach vorstehendem Abs. 2 beinhalten auch das Recht, das jeweilige Vorstandsmitglied jederzeit abzurufen. Die Benennung, Bestellung und Abberufung erfolgen jeweils schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 7

Vertretungsbefugnis, Aufgaben und innere Ordnung des Vorstands sowie Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat gemäß § 26 Abs. 1 BGB die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Geschäfte und Maßnahmen des Vereins verantwortlich, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er führt insbesondere auch die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied im Amt, so vertritt dieses den Verein alleine. Der Aufsichtsrat kann Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen, die nicht Mitglied des Vorstands sein müssen. Die Geschäftsführer werden auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erteilenden schriftlichen Vollmacht für diesen als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB tätig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Konsens. Kommt diese Einstimmigkeit nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch Beschluss für dessen Wirksamkeit die einfache Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
- (6) Der Vorstand hat über seine Tätigkeit dem Aufsichtsrat in angemessenem Umfang und in angemessenen Zeitabständen zu berichten und Empfehlungen des Aufsichtsrats einzuholen.
- (7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit, auch vorübergehend, Ausschüsse bilden, die auch mit Vertretern der Mitglieder des Vereins und mit externen Dritten besetzt werden können.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sowie die Geschäftsführer können eine Vergütung und / oder Aufwandsentschädigung erhalten über deren Höhe der Aufsichtsrat beschließt.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Es bestehen folgende Benennungs- und Bestellungsrechte:
 - 1. Jeder Kern-Partner hat ein Mitglied des Aufsichtsrats zu benennen.
 - 2. Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats können von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestellt werden. Die Kern-Partner besitzen bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
 - 3. Ab dem 1. Januar 2022 gilt folgende Regelung:
 - a) Drei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Gründungsmitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bestellt. Die Vereinsmitglieder, die nicht Gründungsmitglieder sind, besitzen bei die-

ser Wahl kein Stimmrecht.

- b) Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt. Die Gründungsmitglieder besitzen bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
- (3) Die Benennungs- und Bestellungsrechte nach vorstehendem Abs. 2 beinhalten auch das Recht, das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats jederzeit abuberufen.
 - (4) Die regelmäßige Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine erneute Benennung und Wiederwahl sind zulässig.

§ 9

Aufgaben und innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Konsens. Kommt diese Einstimmigkeit nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss für dessen Wirksamkeit die einfache Mehrheit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder erforderlich ist.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit, auch vorübergehend, Ausschüsse bilden, die auch mit Vertretern der Mitglieder des Vereins und mit externen Dritten besetzt werden können.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Vergütung und / oder Aufwandsentschädigung erhalten über deren Höhe Mitgliederversammlung beschließt.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben und innere Ordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Die Erörterung der weiteren Entwicklung des „HiGHmed-Projekts“,
 2. die Diskussion eines Jahresberichts des Vorstands, dem eine Stellungnahme des Aufsichtsrates beizufügen ist,
 3. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 4. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 6),
 5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 8),
 6. die Festsetzung der Höhe der Vergütung und / oder Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 9 Abs. 5),
 7. die Änderung der Satzung des Vereins,
 8. die Auflösung des Vereins.
- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Aufsichtsrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Vorstand und Aufsichtsrat ihrerseits können in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, eine Empfehlung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme und kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 sind ehrenamtliche Mitglieder, Standortmitglieder, sowie Mitglieder nicht stimmberechtigt, die nach der Mitgliedsbeitragsordnung des Vereins zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht oder nur teilweise verpflichtet sind oder im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Verzug sind. Solche Mitglieder genießen gleichwohl Anwesenheits- und Rederecht.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung kein anderes Quorum vorsieht.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung des Vereins oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller vorhandenen Mitglieder sowie – bis zum 31. Dezember 2021 – der Zustimmung von mindestens zwei Kern-Partnern und ab dem 1. Januar 2022 der Hälfte der Gründungsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr und immer dann zusammen, wenn Vorstand oder Aufsichtsrat dies beschließen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, beginnend am Tag nach dem Versand der Einladung an alle Mitglieder, einlädt. Für die Gründungsversammlung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (9) Alle Fragen des Ablaufs der Mitgliederversammlung, einschließlich der Wahlprocedere und Protokollführung, entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie durch den Protokollführer unterzeichnet.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 20. Juni 2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt.
- (3) Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen wird zu gleichen Teilen zwischen den Gründungsmitgliedern aufgeteilt